


# Den Mitgliedern des VerfA

DJH Lvb Thüringen e.V. • Zum Wilden Graben 12 • 99425 Weimar  
Landesvereinigung kulturelle Bildung

Gemeinschaft erleben  
thüringen.jugendherberge.de 

Anger 10  
99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/609

THÜR. LANDTAG POST  
14.10.2020 15:14

via E-Mail an: [gf@lkjthueringen.de](mailto:gf@lkjthueringen.de)

zu Drs. 7/897

zum Themenkomplex  
"Kinderrechte"

24638/2020

ZN: Rückfragen an: Tel.-Durchwahl: Fax-Durchwahl: E-Mail:

Weimar,  
13.10.2020

Anhörung zum Themenkomplex Kinderrechte DS 7/897  
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von  
Staatszielen  
Gesetzentwurf der Fraktionen: DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtages

Sehr geehrter

mit E-Malleingang vom 12.10.2020 wurden wir gebeten als Mitglied der LAG 11-14  
(Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) im Rahmen der  
Anhörung Stellung zu beziehen.

Wir wollen gern diesem Anliegen nachkommen, bitten aber gleichzeitig darum, in Anbetracht  
der Kürze der Zeit, um Nachsicht, dass wir nicht vollständig und gründlich dies tun können.

## Bemerkungen:

Staatszielbestimmungen sind programmatische Direktiven (Leitprinzipien) im Verfassungsrang,  
die sich an den Staat richten und ihn verpflichten, sie nach Kräften anzustreben und sein  
Handeln danach auszurichten (Artikel 43 Verfassung des Freistaates Thüringen).

Ein moderner Verfassungsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er Staatszielbestimmungen in  
seiner Verfassung und/oder im Grundgesetz aufweist. Im Zuge der deutschen Einheit und  
der Wiedergründung der neuen alten Länder, wie u.a. Thüringen, sind Staatsziele definiert im  
Gegensatz zu den Länderverfassungen in den alten Bundesländern, von Ausnahmen  
abgesehen.

Deutsches Jugendherbergswerk  
Landesverband Thüringen e.V.

Geschäftsführung  
Zum Wilden Graben 12  
99425 Weimar

SERVICE-CENTER WEIMAR  
Carl-August-Allee 13  
99423 Weimar

Sparkasse Mittelthüringen



Es gehört daher zu den Aufgaben des demokratischen Gesetzgebers, über die Amtsperiode hinauszugehen, Vorsorge für die dauerhafte Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen zu treffen. (BVerfG, Urteil vom 18.04.1989).

Daher hat diese Änderung des Artikels 19 der Thüringer Verfassung eine große soziale Dimension und Auswirkung.

Das Ziel dieser Ergänzung bzw. Präzisierung soll letztendlich sein: Die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte, d.h. sie nicht vor allem als Objekte oder Betroffene von gesetzlichen Regelungen zu betrachten. Es geht um das Kindeswohl gegenüber Elternrecht Gleichrangigkeit zu beanspruchen.

Wir unterstützen daher die Ansicht, dass das Wohl des Kindes heute noch stärker als bisher in den Blick gerückt werden muss. Darum geht es den Antragsstellern.

Wir möchten aber auch daraufhin weisen, dass das Staatsziel in einem einfach gehaltenen Artikel verankert wird, der möglichst die Klarheit der Realität widerspiegelt, dass Kinder und auch Jugendliche von der Geburt an Träger von Grundrechten sind. Dies stärkt vielmehr die Rechtsposition der Kinder in der öffentlichen Wahrnehmung.

Abschließend sei bemerkt, dass Änderungen von Verfassungen ein höchst seltener Akt darstellt. Die Verfassung bindet die Thüringer bei aller Unterschiedlichkeit, wie ein Netz. Es wäre eine große Leistung des Parlaments, die verschiedenen Änderungen im Rahmen eines Volksentscheids dem obersten Souverän, dem Volk zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Das steigert die Akzeptanz der Demokratie und der Verfassung, wie dies 1994 auch war.

Vorstandsvorsitzender  
Deutsches Jugendherbergswerk  
Landesverband Thüringen e.V.

Geschäftsführung  
Zum Wilden Graben 12  
99425 Weimar

SERVICE-CENTER WEIMAR  
Carl-August-Allee 13  
99423 Weimar



## Anlage

1. Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziel Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten Wenn ja, inwiefern?

Da unsere Gäste vielfältig in den Altersstrukturen sind, stärkt dies unseren Weg seit 2010, die Arbeit mit Familien vor allem Kindern, weiterzuentwickeln. In den darauffolgenden Diskussionen, insbesondere für unser Zertifikat *>besonders für Familien geeignet<* ist dies eine Grundlage. Dazu gehört es weiterhin auch die Mitarbeiter weiter dafür zu sensibilisieren.

2. Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder braucht es aus Ihrer Sicht (auch) Maßnahmen?

Wie bereits in der kurzen Einleitung dargestellt, warnen wir vor einer Überfrachtung der Verfassungsstaatsziele. Vielmehr sollten Schlussfolgerungen gezogen in den verschiedenen Bereichen der Politik, insbesondere der Bildungs- und Ausbildungspolitik.

3. In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen einer verfassungsrechtlichen Besserstellung von Kindern und Jugendlichen gerecht?

Sie orientieren sich den dem bisherigen Artikel 19 der Thüringer Verfassung, der UN-Kinderrechtskonvention.

4. Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikels 19 der Thüringer Verfassung?

Nein. Es bedarf einer Ergänzung und da wo zu allgemein formuliert wurden ist, ggfs. eine Nachbesserung.

5. Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung – insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung der Kinderrechte gemäß Artikel § 19 der Verfassung des Freistaates Thüringen in der aktuellen Fassung sowie mit Blick auf das grundrechtliche Schutzsystem des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung - eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten?

Unbedingt. Wir gehen davon aus, dass nach einer Änderung der Verfassung und somit verbunden, die Akzeptanz der Kinderrechte erhöht wird. Das oberste Ziel ist es, das Kindeswohl in Familie und Gesellschaft zu sichern. Dazu bedarf es anschließend u.E. die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Landes und der Kommunen anzupassen.

6. Ist die Bezugnahme auf das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?

Es obliegt ausdrücklich dem Gesetzgeber, über das normale Maß hinaus, dieses zu verfolgen. Dabei bedarf es Abstimmungen mit seinen Behörden, mit den verschiedenen Institutionen, Vereinen, Verbänden etc. dies klar und deutlich bekanntzumachen. Wie das geschieht, in unterschiedlichen Aktionen und Formen, sollte relativ nach Verabschiedung, zeitnah erfolgen

7. Welche Auswirkungen hat das Staatsziel auf die verfassungsrechtliche Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat?

Die Familie ist die kleinste Keimzelle der Gesellschaft. Sie bestimmt vorrangig den Wertegang des Kindes. Eltern stehen daher in einer ganz besonderen Verantwortung und Pflicht gegenüber ihren Kindern. Der Staat kann und wird nie die Rolle von Eltern einnehmen können. Er kann hilfestellend zur Seite stehen, was er bisher ja schon in verschiedenster Form macht. Der Staat hat unseres Erachtens, aber die Pflicht, die rechtlichen Rahmen zu setzen, in den von uns bereits dargelegten Bereichen und darüber hinaus. Wichtig dabei ist, die Chancengerechtigkeit und kindgerechte Lebensbedingungen zu gewährleisten.

8. Beachtet die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 19 der Verfassung des Freistaates Thüringen den Rangunterschied zwischen Verfassungsrecht und Völkerrecht?

Diese Frage ist sehr speziell und sprengt den eigentlichen Rahmen dieser Anhörung. Das Spannungsfeld zwischen Völkerrecht und Verfassungsrecht besteht bei verschiedensten Theorien immer. Die monistische Theorie und die Theorien des Dualismus.

Wir sind der Auffassung, die Praxis, die seit einigen Jahren in der EU geübt wird, eine praktische ist. Nämlich durch Zustimmungsgesetze. Das heißt: Eine Transformation erfolgt durch die Übernahme völkerrechtlicher Übereinkommen, in z.B. Länderrecht.

Insofern können wir davon sprechen, dass der Rang des völkerrechtlichen dem ähnlich ist, wie dem Verfassungsrecht.

In der Frage Nr.6 haben wir versucht dies dazulegen.

9. Kann sich das vorgeschlagene Staatsziel zulasten der elterlichen Erziehungsverantwortung oder des Schutzes der Familie auswirken?

Ergänzend zu Frage Nr. 7 sehen wir dies nicht. Der Staat ist nicht der Erzieher Nr. 1 der Kinder. Dies obliegt der Familie. Auch warnen wir vor negativen Auswirkungen in der Gesellschaft, wenn der Staat sich in die Erziehungspflichten der Eltern einmischt. Anders in gefährdeten Familien, da hat der die Pflicht rechtzeitig einzugreifen. Die Balance ist zu wahren.

10. Kann es irritierende Wirkung haben, wenn die Bindung an die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht?

Hier verweisen wir bereits in unserer Einführung, das eine einfach gehaltene Sprache deutlich mehr erreicht, als Eventualitäten zu benennen. Die Gefahr besteht einerseits die Versteifung auf das geschriebene Wort in dem Artikel, andererseits kann der Staat nie alle Eventualitäten ausschließen. Daher sollten Konsequenzen gezogen werden, die in einem festen Radius auf ihre Wirksamkeit evaluiert wird. Dies führt logischerweise zu Spannungen mit völkerrechtlichen Bestimmungen, die aber ausgehalten werden müssen. Staatsziel sind keine Gesetze, sie besitzen auch keine Ewigkeitsgarantien. Sie stellen aber bindende Auflagen für alle öffentlichen Gewalten und Ebenen dar und bilden einen verfassungsrechtlichen Wert.

11. Enthält die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 19 der Verfassung des Freistaates Thüringen eine dynamische Verweisung, die gegen Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen verstößt?

Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen regelt klar und deutlich, was der Gesetzgeber zu tun hat. Es berührt daher immens diesen Artikel. Letztendlich würde im schlimmsten Fall der Thüringer Verfassungsgerichtshof, die Änderungen alle verwerfen und das Verfahren müsste neu aufgerollt werden, der Imageschaden der Legislative wäre enorm beschädigt.

**12. Welche Vorhaben – im Hinblick auf die Gesetzesbegründung – sind in der UN-Kinderrechtskonvention für die Verfassung Thüringens zu entnehmen?**

Aus dem Nationalen Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 wurde sechs Themenfelder entwickelt, die nach unserer Einschätzung nach wie vor Gültigkeit besitzen. Obwohl wir immer wieder gesagt haben, keine Überfrachtung des Artikels 19, sollten die sechs Punkte verbindlich aufgenommen werden.

- Chancengerechtigkeit durch Bildung
- Aufwachsen ohne Gewalt
- Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Entscheidungsprozessen
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
- Internationale Verpflichtungen

**13. Inwiefern bleibt die Thüringer Verfassung im Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie im Schutz des Kindeswohls hinter dem durch die UN-Kinderrechtskonvention geforderten Maß zurück?**

Nach unserem Vorschlag der sechs Themenfelder ist ein angemessener Lebensstandard für alle Kinder nicht ausreichend gewährleistet. Dazu resultierend die Bildungschancen für das weitere Leben. Die jüngste Shell-Jugendstudie 2019 besagt in dem Punkt Bildung und soziale Herkunft, dass die Kluft von sozialer Herkunft und Bildung, nach wie vor in unserer Gesellschaft vorhanden ist. Hier bedarf es weitere Fortschritte in der Zukunft. Insofern sollte die sechs Ziele Richtschnur sein für künftiges handeln der Politik.

**14. Welche qualitativen Verbesserungen ergeben sich für den Schutz von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie für den Schutz des Kindeswohls durch die vorgeschlagene Änderung der Thüringer Verfassung?**

Eine Verfassung ist kein Gesetz. Sie sind Anweisungen und Direktiven. Die Umsetzungen erfolgt durch Regierung und Parlament. Die darauffolgenden Schlussfolgerungen in Gesetzen, Verordnungen, Anweisungen etc. sind die Ergebnisse der vorgegangenen Änderungen der Thüringer Verfassung. Sie sind ständig zu aktualisieren im Benehmen mit den aktiven Akteuren.